

Urteilsbegründung schafft Klarheit

Von Sascha Iffland, Rechtsanwalt

Mit vier grundlegenden Urteilen hatte das Bundessozialgericht (BSG) am 8. September 2011 die Regelungen zur Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in geförderten Einrichtungen neu bewertet (Az.: B 3 P 4/10 R u. a.). Nachdem die Fachöffentlichkeit knapp sechs Monate lediglich auf die Presstexte zurückgreifen konnte, wurden nun die Entscheidungsgründe im Volltext veröffentlicht. Eine Analyse der Begründungen bestätigt erste Einschätzungen.

Kassel/Darmstadt. Darüber hinaus liefert der Dritte Senat des Bundessozialgerichts weitere Hinweise, die für die Berechnung der Investitionskosten und auch des Pflegesatzes Gewicht haben. Den Urteilen sind folgende Aussagen zu entnehmen, die bei Einrichtungen, Verbänden und Behörden im Jahr 2012 die Agenda prägen werden:

1. Abkehr von kalkulatorischen Pauschalen: Bislang sehen die Durchführungsbestimmungen der Bundesländer pauschalierte Werte, zum Beispiel zu den



Die BSG-Urteile legen neue Kriterien für die Berechnung der Investitionskosten von Pflegeheimen fest. Den bisher üblichen kalkulatorischen Pauschalen hat das Gericht eine klare Absage erteilt.

Foto: Stantien

Kosten von Instandsetzungsmaßnahmen, vor. Solchen Pauschalen hat das Bundessozialgericht nun eine Absage erteilt. Selten hat ein Urteil bereits vor seiner Veröffentlichung sowohl bei Leistungserbringern als auch in den zuständigen Behörden und Ministerien für derart viel Aufregung gesorgt. In der Fachöffentlichkeit wird in-

tensiv über eine Änderung des das Pflegesatzwesen strukturierenden § 82 SGB XI diskutiert. Würde man das vorrangige Bundesgesetz im Zuge der anstehenden Pflegereform ändern, könnte man die in vielen Landes-Pflegegesetzen und Verordnungen vorgesehenen kalkulatorischen Pauschalen womöglich erhalten. Jedoch lohnt

ein tieferer Blick in die Entscheidungen: Dogmatisch außerordentlich genau begründet leiten die Richter ihre Überlegungen nicht nur aus dem Wortlaut („Aufwendungen“), sondern darüber hinaus auch aus der Systematik des gesamten Entgeltrechts her. Will man auf Bundesebene eingreifen, wird das Gesetz daher gründlich zu überarbeiten sein.

2. Aussagen zur Finanzierung von Grundstücken: Die Entscheidungsgründe bestätigen, dass im Eigentum des Einrichtungsträgers stehende Grundstücke nach der Auffassung des Gerichts von der Refinanzierung ausgeschlossen sein sollen, da kein Werteverzehr durch die Benutzung des Grundstücks entstehe. Anders sei die Situation allerdings, wenn das Grundstück im Fremdeigentum stehe und der Einrichtungsträger Pacht, Miete oder Erbbauzinsen auf das Grundstück zu zahlen habe. Dies war bereits mit der Presseinformation bekannt. Bei genauerem Studium der Entscheidungsgründe fällt allerdings auf, dass das Bundessozialgericht die gesonderte Berechnung von Fi-

nanzierungskosten für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken genauso behandelt wie Nutzungskosten (Miete, Erbpacht) und zur Berechnung durchaus zulässt (Az.: B 3 P 4/10 R, Rn. 28).

3. Gewinnerzielung: Der Dritte Senat weist zwar darauf hin, dass der Wortlaut des § 82 Abs. 3 SGB XI keinen Raum für einen kalkulatorischen Gewinn ließe, betont jedoch in konsequenter Fortführung der bisherigen Rechtsprechung, dass die Pflegesätze und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung den Rechtsrahmen für das legitime Gewinnerzielungsinteresse des Heimträgers bieten, soweit dieses den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Dies gelte zumindest für gewerbliche Einrichtungsträger.

4. Zuordnung von Eigenkapitalzinsen: Auch die Berechnung von Eigenkapitalzinsen sei grundsätzlich möglich. Diese seien jedoch nicht den Investitionsaufwendungen sondern, auch soweit

sie die Immobilie sowie Einrichtung und Ausstattung betreffen, anteilig den Pflegesätzen und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung zuzuordnen. Dass diese Regelung zu einer weiteren Spreizung der Pflegesätze führen wird, nimmt das Bundessozialgericht in Kauf. Die Verbände sind aufgerufen, die in den Bundesländern verwendeten Kalkulationsvorgaben zu überarbeiten und so den Einrichtungen spätestens ab 2013 die Möglichkeit der Eigenkapitalverzinsung über den Pflegesatz einzuräumen.

5. Laufzeit der Zustimmung: Das Bundessozialgericht sieht die befristete Zustimmung für ein Kalenderjahr als den Regelfall an. Darüber hinaus sollen Zustimmungsbescheide nur noch für sol-

che Zeiträume erteilt werden, über welche die zuständige Behörde den tatsächlichen Anfall der Investitionsaufwendungen absehen kann. Wenn die Aufwendungen

variable Anteile wie etwa Fremdkapitalzinsen enthalten, sei die Entwicklung nicht über ein Jahr hinaus absehbar.

6. Bindung des Sozialhilfeträgers an den Zustimmungsbescheid: Bislang galt, dass der örtliche Sozialhilfeträger bei geförderten Einrichtungen an die Zustimmung der zuständi-

gen Landesbehörde unmittelbar gebunden ist und es insofern keiner weiteren Vereinbarung nach dem SGB XII bedarf. Hierzu lagen einige sozialgerichtliche Entscheidungen in erster Instanz vor. Das Bundessozialgericht meint nun, dass die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nicht zu einer unmittelbaren Belastung des Sozialhilfeträgers führe, da dieser unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen eine eigene Entscheidung zu treffen habe.

Die unmittelbare Bindung des Sozialhilfeträgers an den Zustimmungsbescheid kann auf dieser Grundlage zumindest als unklar bezeichnet werden. Hier sollte der Gesetzgeber unbedingt klarstellend eingreifen.

7. Übertragbarkeit auf nicht geförderte Einrichtungen: Einige Aussagen lassen sich – worauf das Bundessozialgericht hinweist – auf nicht geförderte Einrichtungen übertragen, andere nicht. Besonders interessant und wichtig ist jedoch der folgende Hinweis des Gerichts: „Soweit die Betriebskosten einer Pflegeeinrichtung im Einklang mit den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung stehen, dürfen von Verfassungen wegen jedenfalls gewerbliche Träger an deren angemessener Refinanzierung nicht dauerhaft gehindert werden.“ Dies dürfte die in einigen Bundesländern herrschende Praxis, angemessene Mietzahlungen auf der Grundlage eines externen Vergleichs unberücksichtigt zu lassen, beenden. //

INFORMATION

Iffland & Wischnewski,
Rechtsanwälte, Fachkanzlei
für die Sozialwirtschaft,
www.iffland-wischnewski.de

„Selten hat ein Urteil bereits vor der Veröffentlichung für derart viel Aufregung gesorgt.“

Sascha Iffland

//

